



Sitzung vom 3. März 2021
Versandt am 31. März 2021
Gever DBK AGS 3.2 / 11 / 30018

Änderung des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen, Änderung des Reglements betreffend das Übertrittsverfahren und Anpassung der Grundsätze «Beurteilen und Fördern B&F»

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 17, § 30 Abs. 5 und § 65 Abs. 3a Bst. a und c des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) sowie das Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982 (BGS 412.113) und das Reglement betreffend das Übertrittsverfahren vom 17. Dezember 1991 (412.114),

beschliesst:

1. Die Änderungen des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982 (BGS 412.113) werden erlassen.
2. Die Änderungen des Reglements betreffend das Übertrittsverfahren vom 17. Dezember 1991 (BGS 412.114) werden erlassen.
3. Die Änderungen im «Lehrplan 21 Kanton Zug» sowie der Grundsätze «Beurteilen und Fördern B&F» werden erlassen.
4. Die Direktion für Bildung und Kultur lässt den «Lehrplan 21 Kanton Zug» gemäss Synopse anpassen.
5. Die Änderungen treten ab dem 1. August 2022 in Kraft.
6. Mitteilung per E-Mail an:
 - Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen (zur Weiterleitung an ihre Schulkommissionen)
 - Rektorate der gemeindlichen Schulen
 - Privatschulen
 - Sonderschulen
 - Rektorat der Pädagogischen Hochschule Zug
 - Rektorate der kantonalen Mittelschulen
 - Präsidium Lehrerinnen- und Lehrerverein LVZ
 - Präsidium Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter VSLZG

- Präsidium der Bildungskommission
- Schulkommission der kantonalen Mittelschulen
- Gewerbeverband Kanton Zug
- Zuger Wirtschaftskammer
- Amt für gemeindliche Schulen
- Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule
- Amt für Berufsberatung

Bildungsrat



Stephan Schleiss
Präsident



Lukas Furrer
Generalsekretär

Beilagen:

- Synopse Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982 (BGS 412.113)
- Synopse Reglement betreffend das Übertrittsverfahren vom 17. Dezember 1991 (BGS 412.114)
- Synopse «Lehrplan 21 Kanton Zug im Bereich der überfachlichen Kompetenzen»
- Synopse «Grundsätze Beurteilen und Fördern B&F»

A. Ausgangslage

Der Lehrplan 21 Kanton Zug ist seit dem 1. August 2019 in Kraft. In den Reglementen werden nun die Terminologien im Zusammenhang mit den überfachlichen Kompetenzen angepasst. Der Bildungsrat hat am 5. September 2018 das Thema überfachliche Kompetenzen ein erstes Mal beraten und erteilte der Direktion für Bildung und Kultur den Auftrag, eine Analyse der bestehenden Handhabung unter Einbezug der aktuellen Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen vorzunehmen sowie einen allfälligen Handlungsbedarf zu ermitteln. In der Zukunftskonferenz vom 7. September 2019 holte das Amt für gemeindliche Schulen die Meinungen, Ansichten und Bedürfnisse von Lehrpersonen aller Zyklen, Wirtschafts- und Gewerbevertretenden, abnehmenden Schulen, weiteren Fachpersonen sowie politisch tätigen Personen ab und liess diese von den Beteiligten diskutieren.

Am 9. September und am 3. Dezember 2020 hat der Bildungsrat die Handlungsfelder, die im Bericht der Zukunftskonferenz beschrieben sind, eingehend besprochen. Der vorliegende Beschluss bilanziert die Diskussionen über die Handhabung der Bewertung der überfachlichen Kompetenzen und fällt die Beschlüsse für die Reglemente, welche die Kindergartenstufe, die Primarstufe und Sekundarstufe I umfassen.

B. Anpassungen im Lehrplan 21 und Änderung des Begriffs «Umgang mit Vielfalt» im «Lehrplan 21 Kanton Zug»

Im Lehrplan 21 Kanton Zug heissen die vier Kompetenzbereiche: Fachliche Kompetenzen, personale Kompetenzen, soziale Kompetenzen und methodische Kompetenzen. Der Bildungsrat beschliesst eine Anpassung der Begriffe nach der Terminologie des Lehrplans 21 Kanton Zug (Tabelle 1), und zwar im Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen (§ 1 Abs. 2; § 1a Abs. 2; § 3 Abs. 1, Abs. 1a, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3; § 7 Abs. 1; § 24 Abs. 3 Bst. a und b, § 27f Abs. 2 Bst. b und c PromR), im Reglement betreffend das Übertrittverfahren (§ 4 Abs. 2 Bst. a und b; § 9 Abs. 1 UevR) und in den Grundsätzen von «Beurteilen und Fördern B&F» (Grundsatz 4 und Glossar). Eine Ausnahme bei der Übernahme der Lehrplan-Terminologie stellt der Kompetenzbereich «Umgang mit Vielfalt» bei den sozialen Kompetenzen dar. Der Bildungsrat beschliesst, dass in Anlehnung an bisherige Terminologien für diesen Bereich in den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen die allgemein verständlichere Bezeichnung «Respektvoller Umgang» verwendet wird. Die Anpassung des Lehrplans 21 im Bereich der sozialen Kompetenzen wird in Auftrag gegeben (vgl. Synopse Lehrplan 21 Kanton Zug im Bereich der überfachlichen Kompetenzen).

Tabelle 1: Bezeichnungen der überfachlichen Kompetenzen

Alte Bezeichnungen	Lehrplan 21 Kanton Zug	Kompetenzbereiche
Lernkompetenzen	Methodische Kompetenzen	Sprachfähigkeit Informationen nutzen Aufgaben/Probleme lösen
Sozialkompetenzen	Soziale Kompetenzen	Dialog- und Kooperationsfähigkeit Konfliktfähigkeit Umgang mit Vielfalt Respektvoller Umgang
Selbstkompetenzen	Personale Kompetenzen	Selbstreflexion Selbstständigkeit Eigenständigkeit

C. Beurteilung der methodischen, sozialen und personalen Kompetenzen

Methodische Kompetenzen im Lehrplan 21 Kanton Zug beinhalten die Bereiche «Sprachfähigkeit», «Informationen nutzen» und «Aufgaben/Probleme lösen». Um methodische Kompetenzen zu fördern, müssen immer fachliche Inhalte beigezogen werden. Fachliche Inhalte können kaum je ohne methodische Kompetenzen bearbeitet werden. Weil methodische und fachliche Kompetenzen im Unterrichtsalltag eng miteinander verzahnt sind, werden methodische Kompetenzen bei den fachlichen Kompetenzen mitbeurteilt und sind z. B. Teil eines Beurteilungsrasters mit qualitativen Kriterien. Daher wird § 1a Abs. 2 des PromR erweitert und die folgenden Paragraphen des PromR angepasst: § 7 Abs. 1, § 24 Abs. 3 Bst. a und b, § 27f Abs. 2 Bst. b und c. Ebenso wird das UevR in § 4 Abs. 2 Bst. a und b sowie in § 9 Abs. 1 entsprechend angepasst.

Gemäss § 3 Abs. 3 PromR wird die Beurteilung der sozialen und personalen Kompetenzen mit den Beobachtung- und Beurteilungsunterlagen ausgewiesen. Im Zyklus 1 werden Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen entlang den «Entwicklungsorientierten Zugängen» und den Fachbereichen erarbeitet, da in diesem Zyklus der Übergang von der Entwicklungsorientierung hin zur Fachorientierung eine Rolle spielt. Auf der Kindergartenstufe sowie in der 1. und 2. Primarklasse gilt die Individualnorm, d. h. die entwicklungsgemässe Orientierung bei der Beurteilung. Das Bewerten mit Noten in Fachbereichen beginnt wie bisher ab der 2. Klasse. Ab der 3. Klasse werden zusätzlich die personalen und sozialen Kompetenzen im Zeugnis bewertet (§ 1a Abs. 2 PromR).

D. Beurteilungsskala

Die Formulierungen in der Beurteilungsskala im Zeugnis zeigen den Erfüllungsgrad der Lernziele für die definierten altersgemässen Anforderungen der Zyklen 2 und 3 (§ 3 Abs. 2 PromR).

E. Gespräch zum Eintritt in die 1. Primarklasse

Das Gespräch zum Eintritt in die 1. Primarklasse wird neu im Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen festgehalten (§ 6a PromR). Das Kind wird, gemäss seiner Entwicklung, in das Gespräch miteinbezogen.

F. Weitere Anpassungen in Grundsätzen Beurteilen und Fördern B&F

Der bestehende Grundsatz 2 enthält Formulierungen, die nicht kongruent im Glossar aufgenommen wurden (vgl. Synopse «Grundsätze Beurteilen und Fördern B&F»). Diese Anpassung soll nun erfolgen.

Information nötig

nein

ja, intern

ja, extern

Zuständig

Direktion

Amt

Schulpräsidien / Rektorate Sonstiges

mittels

Medienkonferenz

Medienmitteilung

Sonstiges

Veröffentlichung auf

Internet

Intranet

Sonstiges